OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800329/4/HW

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von KR. L D, H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.11.2018, GZ: VerkGe96-284-1-2018, betreffend Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.11.2018, VerkGe96-284-1-2018, wurde über P F eine Strafe in Höhe von 1.453 Euro wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes verhängt. Dieser Bescheid ist an „Herrn P F zH KR L D“ adressiert.

I.2. Mit Eingabe von KR. L D vom 14.12.2018 wurde ausgeführt, dass „namens des Beschuldigten“ das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werde und es wurde nach eingehender Begründung die Einstellung beantragt.

I.3. Nach Vorlage der Beschwerde samt Verfahrensakt durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding (ON 1) wurde vom Landesverwaltungsgericht ein Schreiben an KR L D (ON 2) gerichtet, in welchem unter anderem Folgendes ausgeführt wird:
„[...] In dieser Beschwerde führen Sie aus, dass Sie den Beschuldigten (P F) vertreten. Ein Nachweis darüber, dass Sie zur Erhebung der Beschwerde bevollmächtigt sind, wurde jedoch nicht beigefügt, auch im Behördenakt befinden sich ‚nur‘ Vollmachten betreffend Herrn S S und die L I T s.r.o. Sie werden daher hiermit aufgefordert, [...] die Bevollmächtigung durch den Beschuldigten durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist kein Nachweis beim Landesverwaltungsgericht einlangen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Rechtsmittel zurückgewiesen wird.“

I.4. In weiterer Folge langte beim Landesverwaltungsgericht eine Eingabe von KR. L D samt beiliegender unterfertigter Vollmachtsurkunde ein, wobei diese Beilage unter anderem folgenden Wortlaut aufweist (ON 3):
„[...]
Bezirkshauptmannschaft Schärding
[...]
Betr.: VerkGe-284-1-2018
[...]
Ich, P F, bevollmächtige hiermit: [...] KR. Ld D [...] mich im gegenständlichen verwaltungsverfahren zu vertreten.
29-05-2019“.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt (insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten ON). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach dem insoweit klaren Wortlaut der Beschwerde vom 14.12.2018 wurde diese von KR. L D für den Beschuldigten erhoben („namens des Beschuldigten“).

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der „Vollmacht“ unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen, wobei grundsätzlich auch das gänzliche Fehlen der Vollmachtsurkunde einem Verbesserungsauftrag zugänglich ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 9 mwN). Da bei Erhebung der gegenständlichen Beschwerde keine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde (und auch im Behördenakt keine entsprechende Bevollmächtigung durch P F ersichtlich ist), wurde KR. L D vom Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass ein Nachweis darüber fehlt, dass dieser „zur Erhebung der Beschwerde bevollmächtigt“ wäre, und es erging die Aufforderung die „Bevollmächtigung durch den Beschuldigten durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen.“

In weiterer Folge wurde die unter Punkt I.4. dargestellte Vollmacht übermittelt. Nach der stRsp des VwGH zu § 10 AVG kann eine Vollmachtsurkunde nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages zwar nicht nur nachgereicht, sondern auch erst im Nachhinein errichtet werden (VwGH 21.3.2019, Ra 2019/22/0004), allerdings muss das Vollmachtsverhältnis im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits tatsächlich bestanden haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 9). Auch wenn nach der Rsp des VwGH allein aus der Datierung einer vorgelegten Vollmachtsurkunde grundsätzlich noch nicht darauf geschlossen werden kann, dass erst mit der Datierung der Urkunde das Vollmachtsverhältnis entstanden wäre, so ergibt sich aus dem konkreten Wortlaut der verfahrensgegenständlichen Vollmachtsurkunde vom 29.5.2019, dass KR. L D (erst) „hiermit“ von P F zur Vertretung bevollmächtigt wird. Aufgrund dieser Vollmachtsurkunde ist daher auch nicht (bloß) zweifelhaft, ob das Vollmachtsverhältnis im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat, sondern es kommt durch den konkreten Wortlaut der verfahrensgegenständlichen Vollmachtsurkunde klar zum Ausdruck, dass P F erst mit der Vollmachtsurkunde vom 29.5.2019 („hiermit“) KR. L D bevollmächtigt. Anders als in der vom VwGH in der Entscheidung vom 21.3.2019, Ra 2019/22/0004, zu beurteilenden Fallkonstellation kann im Übrigen im vorliegenden Fall für die Bevollmächtigung für das Verwaltungsverfahren „VerK-284-1-2018“ auch dann noch ein Anwendungsbereich verbleiben, wenn die gegenständliche Beschwerde (mangels Bevollmächtigung) zurückgewiesen wird, zumal der angefochtene Bescheid nur „zH“ KR. L D zugestellt wurde, im Behördenakt aber keine Vollmacht ersichtlich ist (vgl. dazu [insbesondere zur Zustellung] VwGH 13.3.1990, 86/07/0061).

Im Ergebnis ist die gegenständlich vorgelegte Vollmachtsurkunde daher schon nach ihrem insoweit klaren Wortlaut nicht geeignet, die vom

Landesverwaltungsgericht geforderte Bevollmächtigung „zur Erhebung der Beschwerde“ nachzuweisen. Das Landesverwaltungsgericht ist auch nicht verpflichtet, einem Einschreiter, der zunächst keine und nach Erteilung eines erstmaligen Verbesserungsauftrags eine nicht ausreichende Vollmachtsurkunde vorgelegt hat, neuerlich einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 9 unter Hinweis auf VwGH 5.7.1996, 96/02/0293), sodass die Beschwerde spruchgemäß zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen), im Übrigen erfolgte die Auslegung der Vollmachtsurkunde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger